Mehrwertsteuer (MWST) Publ. 52.03

Einfuhr eines Gegenstands durch ausländischen Lieferanten zum Verkauf auf der Strasse, an der Haustüre, an einer Veranstaltung oder an einer Messe

Ausgabe 2007

Gültig: 01.05.2007 bis 31.12.2009

Herausgeber:
Eidgenössische Zollverwaltung EZV
Oberzolldirektion
Monbijoustrasse 40
3003 Bern

sekretariat.ozd-mehrwertsteuer@ezv.admin.ch
www.ezv.admin.ch

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Zollverwaltung EZV

INHALTSVERZEICHNIS

1 Sachverhalt ... 3

2 Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung ... 3

2.1 Allgemeines ... 3

2.2 Vorgehen bei der Einfuhr des Gegenstands ... 4

2.3 Vorgehen bei ordnungsgemässem Abschluss des Zollverfahrens der vorübergehenden Verwendung durch Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr ... 5

2.3.1 Allgemeines ... 5

2.3.2 Vor der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr wurde der Gegenstand vom ausländischen Lieferanten A an den Abnehmer B verkauft ... 5

2.3.3 Vor der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr wurde der Gegenstand vom ausländischen Lieferanten A an den Abnehmer B und vom Abnehmer B an einen Dritten verkauft ... 6

2.4 Vorgehen bei ordnungsgemässem Abschluss des Zollverfahrens der vorübergehenden Verwendung durch Wiederausfuhr ... 6

3 Zollverfahren der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr ... 7

3.1 Allgemeines ... 7

3.2 Vorgehen bei der Einfuhr des Gegenstands ... 7

3.3 Vorgehen bei Wiederausfuhr eines im Inland nicht verkauften Gegenstands ... 8

1 Sachverhalt

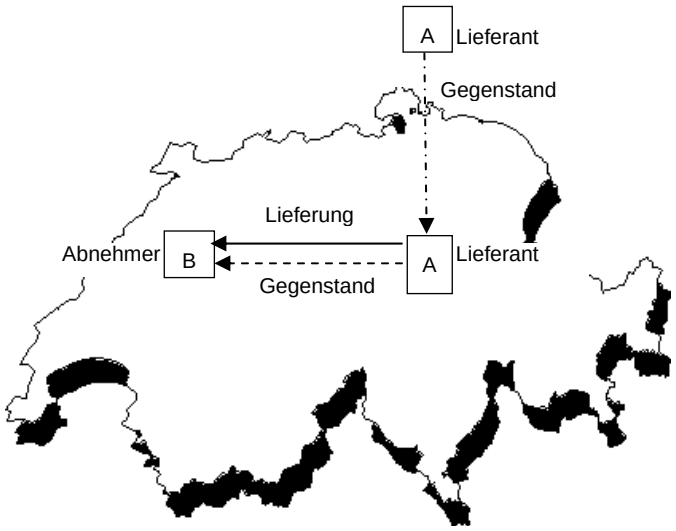

Der ausländische Lieferant A verbringt den Gegenstand ins Inland, um ihn im Strassen- oder Haustürverkauf (Art. 40a OR), an einer Veranstaltung oder an einer Messe zu veräussern. Im Zeitpunkt der Einfuhr steht sein allfälliger Abnehmer B noch nicht fest.

Der Transport des Gegenstands über die Zollgrenze gilt nicht als Lieferung, sondern lediglich als Verbringen des Gegenstands ins Inland. Im Zeitpunkt der Einfuhr liegt die wirtschaftliche Verfügungsmacht über den Gegenstand beim ausländischen Lieferanten A.

Die anmeldepflichtige Person kann beim Verbringen des Gegenstandes ins Inland zwischen folgenden Zollverfahren wählen:

- Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung (siehe Ziff. 2);
- Zollverfahren der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr (siehe Ziff. 3).

Bei erfolgreichem Verkauf liefert der ausländische Lieferant A den Gegenstand im Inland, was seine Steuerpflicht begründen kann. Nähere Auskünfte dazu erteilt die Eidg. Steuerverwaltung resp. die Steuerverwaltung des Fürstentums Liechtenstein.

2 Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung

2.1 Allgemeines

Ein Gegenstand, den der ausländische Lieferant A zum ungewissen Verkauf auf der Strasse, an der Haustüre, einer Veranstaltung oder einer Messe über die Zollgrenze ins Inland verbringt, kann zum Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung angemeldet werden, wenn die Identität des Gegenstands gesichert werden kann.

Im Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung entsteht die MWST-Schuld und die Zollschuld bedingt. Dabei werden die MWST und Zollabgaben durch Barhinterlage oder durch Zollbürgschaft sichergestellt. Die Sicherheit wird freigegeben, wenn das Verfahren der vorübergehenden Verwendung ordnungsgemäss abgeschlossen wird.

Das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung empfiehlt sich, wenn

- auf dem eingeführten Gegenstand Zollabgaben geschuldet sind;
- der ausländische Lieferant A bei der Eidg. Steuerverwaltung oder der Steuerverwaltung des Fürstentums Liechtenstein nicht als Steuerpflichtiger eingetragen ist;
- der ausländische Lieferant A zwar bei der Eidg. Steuerverwaltung oder der Steuerverwaltung des Fürstentums Liechtenstein als Steuerpflichtiger eingetragen ist, die MWST jedoch nicht oder nur teilweise in der periodischen Abrechnung mit der Eidg. Steuerverwaltung oder der Steuerverwaltung des Fürstentums Liechtenstein als Vorsteuer geltend machen kann.

Wird ein Gegenstand nach dem Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung veranlagt und innert der Gültigkeitsfrist dieses Verfahrens dem Abnehmer B verkauft, tätigt der ausländische Lieferant A eine von der MWST befreite Inlandlieferung (Art. 19 Abs. 2 Ziff. 3 MWSTG). Ein bei der Eidg. Steuerverwaltung oder der Steuerverwaltung des Fürstentums Liechtenstein als Steuerpflichtiger eingetragener Lieferant A kann diesen Verkauf somit steuerbefreit ausführen. Dasselbe gilt für den Abnehmer B, wenn dieser den Gegenstand vor dem ordnungsgemässen Abschluss des Zollverfahrens der vorübergehenden Verwendung weiterverkauft.

2.2 Vorgehen bei der Einfuhr des Gegenstands

Der Gegenstand ist einer zuständigen Zollstelle zuzuführen und dort zum Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung anzumelden.

Mit der Zollanmeldung ist eine Wertunterlage in dreifacher Ausführung (Proforma-Rechnung), ein allfälliges Ursprungszeugnis und weitere für die Veranlagung nötige Unterlagen vorzulegen. Die Proforma-Rechnung hat für jeden gleichen Gegenstand dessen Identitätsmerkmale, Menge (z.B. Anzahl Stück) und Marktwert am ersten inländischen Bestimmungsort zu enthalten. Fehlen diese Informationen auf der Proforma-Rechnung, können sie auch auf einer separaten Detailliste aufgeführt werden.

Bei den Zollstellen kann die Zollanmeldung nur während den Öffnungszeiten für Handelswaren eingereicht werden. Die Zeiten können von Zollstelle zu Zollstelle verschieden sein. Sie sind unter http://www.ezv.admin.ch abrufbar (Startseite → Direkt zu → Dienststellenverzeichnis).

Als Importeur und Empfänger ist in der Zollanmeldung aufzuführen:

- der ausländische Lieferant A (Name und Domizil) per Adresse des Orts, wo er den Gegenstand als Erstes zu verkaufen gedenkt, wenn er bei der Eidg. Steuerverwaltung oder der Steuerverwaltung des Fürstentums Liechtenstein nicht als Steuerpflichtiger eingetragen ist.
- der ausländische Lieferant A (Name und Domizil) per Adresse seines inländischen Steuervertreters, wenn er bei der Eidg. Steuerverwaltung oder der Steuerverwaltung des Fürstentums Liechtenstein als Steuerpflichtiger eingetragen ist.

Die MWST auf der Einfuhr des Gegenstandes bemisst sich vom Marktwert am ersten inländischen Bestimmungsort. Als solcher gilt der um die MWST gekürzte Preis, den der ausländische Lieferant A einem allfälligen inländischen Abnehmer B berechnen will. Steht der von diesem Abnehmer zu zahlende Preis im Zeitpunkt der Zollanmeldung noch nicht fest, entspricht der Marktwert dem Preis, den der ausländische Lieferant A im Inland zu erzielen hofft. Auf der mit der Zollanmeldung vorzulegenden Proforma-Rechnung bzw. Detailliste ist der vorgesehene resp. der erhoffte Verkaufspreis auszuweisen. Dieser Preis ist soweit möglich mit Preislisten oder andern geeigneten Unterlagen zu belegen. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit der Preisangaben, kann die Zollstelle die Steuerbemessungsgrundlage nach pflichtgemässem Ermessen schätzen.

Für die Berechnung der MWST ist der Steuersatz massgebend, der im Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung zum Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung gilt.

Die MWST auf der Einfuhr des Gegenstands und die Zollabgaben werden durch Barhinterlage oder durch Zollbürgschaft sichergestellt. Die Sicherheit wird freigegeben (Barhinterlage erstattet resp. Zollbürgschaft entlastet), wenn das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung ordnungsgemäss abgeschlossen worden ist.

Die bedingt veranlagten Abgaben (MWST und Zollabgaben) werden bei nicht ordnungsgemässem Abschluss des Zollverfahrens der vorübergehenden Verwendung fällig. Die Zollstellen schenken daher der korrekten Veranlagung die gleiche Aufmerksamkeit, wie wenn der Gegenstand in den zollrechtlich freien Verkehr überführt würde.

2.3 Vorgehen bei ordnungsgemässem Abschluss des Zollverfahrens der vorübergehenden Verwendung durch Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr

2.3.1 Allgemeines

Für einen im Inland verkauften und nicht wieder ausgeführten Gegenstand ist der ordnungsgemässe Abschluss des Zollverfahrens der vorübergehenden Verwendung innert der festgesetzten Frist und die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zu beantragen. Zu diesem Zweck ist die Veranlagungsverfügung für die vorübergehende Verwendung und die Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr vorzulegen.

Die Überführung eines Gegenstands in den zollrechtlich freien Verkehr kann bei jeder zuständigen Zollstelle beantragt werden. Dabei ist wie folgt zu unterscheiden:

- innert der für den ordnungsgemässen Abschluss des Zollverfahrens der vorübergehenden Verwendung festgesetzten Frist und vor der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr wurde der Gegenstand vom ausländischen Lieferanten A an den Abnehmer B verkauft. Das Vorgehen richtet sich nach Ziffer 2.3.2;
- innert der für den ordnungsgemässen Abschluss des Zollverfahrens der vorübergehenden Verwendung festgesetzten Frist und vor der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr wurde der Gegenstand vom ausländischen Lieferanten A an den Abnehmer B und vom Abnehmer B an einen Dritten verkauft. Das Vorgehen richtet sich nach Ziffer 2.3.3.

2.3.2 Vor der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr wurde der Gegenstand vom ausländischen Lieferanten A an den Abnehmer B verkauft

Für den im Inland verkauften und nicht wieder ausgeführten Gegenstand wird der ordnungsgemässe Abschluss des Zollverfahrens der vorübergehenden Verwendung innert der festgesetzten Frist durch Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr beantragt.

Mit der Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr sind ein Wertnachweis, ein allfälliges Ursprungszeugnis und weitere für die Veranlagung nötige Unterlagen vorzulegen. Der Wertnachweis kann mit einer Kopie der vom Lieferanten A ausgestellten Rechnung, mit einer Barquittung, einem Kassenzettel, einem Registrierkassen-Coupon, einem beim Verkauf geführten Abrechnungsjournal oder andern geeigneten Unterlagen erbracht werden.

In der Zollanmeldung ist der Abnehmer B als Importeur und Empfänger aufzuführen. Wurden im Inland Gegenstände an mehrere Abnehmer verkauft, so ist grundsätzlich für jeden einzelnen Abnehmer eine Zollanmeldung einzureichen. Davon abweichend besteht folgende Vereinfachung: Sind die Abnehmer nicht bei der Eidg.Steuerverwaltung oder der Steuerverwaltung des Fürstentums Liechtenstein als Steuerpflichtige eingetragen oder als solche eingetragen, aber nicht zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt, können die an diese Abnehmer verkauften Gegenstände auf einer einzigen Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden. In dieser Anmeldung ist als Importeur und Empfänger „diverse“ aufzuführen.

Der Abnehmer B ist selbst dann als Importeur und Empfänger aufzuführen, wenn der ausländische Lieferant A bei der Eidg. Steuerverwaltung oder der Steuerverwaltung des Fürstentums Liechtenstein als Steuerpflichtiger eingetragen ist und ihm das vereinfachte Verfahren für eingeführte Gegenstände (Unterstellungserklärung) bewilligt worden ist. Denn die Unterstellungserklärung sieht nur die freiwillige Versteuerung von Lieferungen vor, deren Ort sich im Ausland befindet.

Für die Festsetzung der MWST bei der Überführung des Gegenstands in den zollrechtlich freien Verkehr ist das Veräusserungsgeschäft zwischen dem ausländischen Lieferanten A und dem Abnehmer B massgebend.

Die MWST bemisst sich von dem um die MWST gekürzten Entgelt, das der Abnehmer B dem ausländischen Lieferanten A zahlte. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit dieses Entgelts, kann die Zollstelle die Steuerbemessungsgrundlage nach pflichtgemässem Ermessen schätzen.

Für die Berechnung der MWST ist der Steuersatz massgebend, der im Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr gilt.

2.3.3 Vor der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr wurde der Gegenstand vom ausländischen Lieferanten A an den Abnehmer B und vom Abnehmer B an einen Dritten verkauft

Für den im Inland verkauften und nicht wieder ausgeführten Gegenstand wird der ordnungsgemässe Abschluss des Zollverfahrens der vorübergehenden Verwendung innert der festgesetzten Frist durch Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr beantragt.

Mit der Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr sind ein Wertnachweis, ein allfälliges Ursprungszeugnis und weitere für die Veranlagung nötige Unterlagen vorzulegen. Der Wertnachweis kann mit einer Kopie der vom Lieferanten B ausgestellten Rechnung, mit einer Barquittung, einem Kassenzettel, einem Registrierkassen-Coupon, einem beim Verkauf geführten Abrechnungsjournal oder andern geeigneten Unterlagen erbracht werden.

Der Dritte (Abnehmer C) ist in der Zollanmeldung als Importeur und Empfänger aufzuführen.

Für die Festsetzung der MWST bei der Überführung des Gegenstands in den zollrechtlich freien Verkehr ist das Veräusserungsgeschäft zwischen dem Lieferanten B und dem Abnehmer C massgebend.

Die MWST bemisst sich von dem um die MWST gekürzten Entgelt, das der Abnehmer C dem Lieferanten B zu entrichten hat. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit dieses Entgelts, kann die Zollstelle die Steuerbemessungsgrundlage nach pflichtgemässem Ermessen schätzen.

Für die Berechnung der MWST ist der Steuersatz massgebend, der im Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr gilt.

2.4 Vorgehen bei ordnungsgemässem Abschluss des Zollverfahrens der vorübergehenden Verwendung durch Wiederausfuhr

Der Gegenstand ist einer zuständigen Zollstelle zuzuführen und innert der festgesetzten Frist zum ordnungsgemässen Abschluss des Zollverfahrens der vorübergehenden Verwendung durch Wiederausfuhr anzumelden. Mit der Zollanmeldung ist die Veranlagungsverfügung für die vorübergehende Verwendung vorzulegen.

Ist das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung ordnungsgemäss abgeschlossen, wird die für die MWST und die Zollabgaben geleistete Sicherheit freigegeben (Rückerstattung bei Barhinterlage bzw. Freigabe bei Zollbürgschaft).

3 Zollverfahren der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr

3.1 Allgemeines

Verbringt der ausländische Lieferant A einen Gegenstand zum ungewissen Verkauf auf der Strasse, an der Haustüre, an Veranstaltungen oder an einer Messe ins Inland, kann er diesen auch zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr anmelden. Die MWST-Schuld entsteht dann wie die Zollschuld unbedingt.

Wird ein Gegenstand in den zollrechtlich freien Verkehr überführt, kann dessen Wiederausfuhr nur unter gewissen Voraussetzungen zu einer Erstattung der bei der Einfuhr erhobenen MWST führen. Dieser Antrag ist in der Ausfuhrzollanmeldung zu stellen (siehe Ziff 3.3). Dasselbe gilt für die Erstattung der Zollabgaben wegen Wiederausfuhr.

Ist der ausländische Lieferant A nicht bei der Eidg. Steuerverwaltung oder der Steuerverwaltung des Fürstentums Liechtenstein als Steuerpflichtiger eingetragen oder als solcher eingetragen, aber nicht zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt (was die Regel sein dürfte), empfiehlt es sich, den Gegenstand zum Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung anzumelden. Dasselbe gilt, wenn Zollabgaben geschuldet sind.

Ist der ausländische Lieferant A bei der Eidg. Steuerverwaltung oder der Steuerverwaltung des Fürstentums Liechtenstein als Steuerpflichtiger eingetragen, hat er den Verkauf eines in den zollrechtlich freien Verkehr überführten Gegenstands im Inland zu versteuern. Er kann die von der Zollverwaltung erhobene MWST in der periodischen Abrechnung mit der Eidg. Steuerverwaltung oder der Steuerverwaltung des Fürstentums Liechtenstein als Vorsteuer geltend machen, sofern er zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt ist und die Voraussetzungen von Artikel 38 ff. MWSTG erfüllt sind. Die Wiederausfuhr der unverkauften Gegenstände hat er mit einem Ausfuhrdokument nachzuweisen.

3.2 Vorgehen bei der Einfuhr des Gegenstands

Der Gegenstand ist einer zuständigen Zollstelle zuzuführen und dort zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr anzumelden.

Mit der Zollanmeldung sind eine Wertunterlage (Proforma-Rechnung), ein allfälliges Ursprungszeugnis und weitere für die Veranlagung nötige Unterlagen vorzulegen. Die Proforma-Rechnung hat für jeden gleichen Gegenstand dessen Menge (z.B. Anzahl Stück) und Marktwert am ersten inländischen Bestimmungsort zu enthalten. Zudem hat sie Angaben über den Ort des Verkaufs zu enthalten (z.B. auf der Strasse in Lugano, an der Haustür in Bern, an einer Veranstaltung in Zürich, oder an einer Messe in Genf). Fehlen diese Informationen auf der Proforma-Rechnung, können sie auch auf einer separaten Detailliste angebracht werden.

Bei den Zollstellen kann die Zollanmeldung nur während den Öffnungszeiten für Handelswaren eingereicht werden. Die Zeiten können von Zollstelle zu Zollstelle verschieden sein. Sie sind unter http://www.ezv.admin.ch abrufbar (Startseite → Direkt zu → Dienststellenverzeichnis).

Als Importeur und Empfänger ist in der Zollanmeldung aufzuführen:

- der Lieferant A (Name und Domizil) per Adresse des Orts, wo er den Gegenstand als Erstes zu verkaufen gedenkt, wenn er bei der Eidg. Steuerverwaltung oder der Steuerverwaltung des Fürstentums Liechtenstein nicht als Steuerpflichtiger eingetragen ist.
- der Lieferant A (Name und Domizil) per Adresse seines inländischen Steuervertreters, wenn er bei der Eidg. Steuerverwaltung oder der Steuerverwaltung des Fürstentums Liechtenstein als Steuerpflichtiger eingetragen ist.

Die MWST auf der Einfuhr des Gegenstandes bemisst sich vom Marktwert am ersten inländischen Bestimmungsort. Als solcher gilt der um die MWST gekürzte Preis, den der ausländische Lieferant A einem allfälligen Abnehmer B berechnen will. Steht der von diesem Abnehmer zu zahlende Preis im Zeitpunkt der Zollanmeldung noch nicht fest, entspricht der Marktwert dem Preis, den der ausländische Lieferant A im Inland zu erzielen hofft. Der ausländische Lieferant A hat den vorgesehenen bzw. erhofften Verkaufspreis in der Proforma-Rechnung aufzuführen. Dieser Preis ist soweit möglich mit Preislisten oder andern geeigneten Unterlagen zu belegen. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit der Preisangaben, kann die Zollstelle die Steuerbemessungsgrundlage nach pflichtgemässem Ermessen schätzen.

Für die Berechnung der MWST ist der Steuersatz massgebend, der im Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung zum Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung gilt.

Löst der ausländische Lieferant A beim Verkauf eines Gegenstands einen niedrigeren Preis als er erhofft oder die Zollstelle geschätzt hat, kann die bei Einfuhr zu viel erhobene MWST innert fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie erhoben wurde, zurückgefordert werden. Solche Anträge sind an die für das Eingangszollamt zuständige Zollkreisdirektion zu richten. Nicht erstattet wird eine zuviel erhobene MWST, wenn der ausländische Lieferant A bei der Eidg. Steuerverwaltung oder der Steuerverwaltung des Fürstentums Liechtenstein als Steuerpflichtiger eingetragen ist und ihm das Recht auf vollen Vorsteuerabzug zusteht.

Mit dem Antrag auf Erstattung der zuviel erhobenen MWST ist das beim Verkauf erzielte Entgelt mit einer Kopie der vom ausländischen Lieferanten A ausgestellten Rechnung, mit einer Barquittung, einem Kassenzettel, einem Registrierkassen-Coupon, einem beim Verkauf geführten Abrechnungsjournal oder andern geeigneten Unterlagen zu belegen. Zudem ist dem Antrag das Original des Einfuhrdokumentes beizulegen. Weiter ist für die Erstattung das Bank- oder Postkonto im Antrag zu vermerken oder ein Einzahlungsschein beizulegen.

3.3 Vorgehen bei Wiederausfuhr eines im Inland nicht verkauften Gegenstands

Der Gegenstand ist einer zuständigen Zollstelle zuzuführen und zum Ausfuhrverfahren anzumelden.

Als Exporteur ist in der Zollanmeldung aufzuführen:

- der Lieferant A (Name und Domizil) per Adresse des Orts, wo er den Gegenstand zuletzt zum Verkauf anbot, wenn er bei der Eidg. Steuerverwaltung oder der Steuerverwaltung des Fürstentums Liechtenstein nicht als Steuerpflichtiger eingetragen ist;
- der Lieferant A (Name und Domizil) per Adresse seines inländischen Steuervertreters, wenn er bei der Eidg. Steuerverwaltung oder der Steuerverwaltung des Fürstentums Liechtenstein als Steuerpflichtiger eingetragen ist.

Ist der ausländische Lieferant A nicht bei der Eidg. Steuerverwaltung oder der Steuerverwaltung des Fürstentums Liechtenstein als Steuerpflichtiger eingetragen oder als solcher eingetragen, aber nicht zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt, kann wegen der Wiederausfuhr des Gegenstands die bei der Einfuhr erhobene MWST unter gewissen Voraussetzungen erstattet werden.

Die Erstattung der bei der Einfuhr erhobenen MWST und der allfälligen Zollabgaben ist in der Ausfuhrzollanmeldung zu beantragen. Diese hat zusätzlich folgende Hinweise zu enthalten:

- Ausländischer Rückgegenstand; Mehrwertsteuer wird zurückverlangt bzw. Mehrwertsteuer und Zollabgaben werden zurückverlangt;
- Adresse des Empfängers im Ausland;
- Datum und Nummer des Einfuhrdokumentes.

Mit dem Antrag auf Erstattung der bei der Einfuhr erhobenen MWST und allfälliger Zollabgaben sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Erstattungsgesuch in Briefform, in welchem der Grund der Wiederausfuhr zu nennen ist (auf das Erstattungsgesuch kann verzichtet werden, wenn der Antrag und der Wiederausfuhrgrund auf der Ausfuhrzollanmeldung vermerkt ist);
- das Einfuhrdokument / die Einfuhrdokumente (im Original, in Form einer Kopie oder eines Ausdrucks der elektronischen Datei);
- eine Liste der unverkauften Gegenstände unter Angabe der bei der Einfuhr besteuerten Marktwerte.

Ist der ausländische Lieferant A bei der Eidg. Steuerverwaltung oder der Steuerverwaltung des Fürstentums Liechtenstein als Steuerpflichtiger eingetragen und zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt, wird ihm die Ausgangszollstelle die bei der Einfuhr erhobene MWST wegen Wiederausfuhr nicht erstatten. Sie wird ihm einzig das Ausfuhrdokument aushändigen. Damit kann er gegenüber der Eidg. Steuerverwaltung resp. der Steuerverwaltung des Fürstentums Liechtenstein belegen, dass er den Gegenstand wieder ausgeführt hat.